

2. Haushaltsvorbehalt; Anpassungsvorbehalt

2.1

Die Ausgleichszahlung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.2

Im Falle von künftigen Änderungen der Grundanforderungen werden die vorgesehenen Maßnahmen und die Beihilfebeträge gegebenenfalls entsprechend angepasst.